

Statuten KISS Genossenschaft Risch

I. Grundlage

Art. 1 – Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Unter der Firma KISS Genossenschaft Risch (abgekürzt «KISS Risch», nachfolgend auch «Genossenschaft» genannt) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Risch ZG.

Art. 2 – Zweck

Die KISS Genossenschaft Risch bezweckt die Förderung der sozialen Gemeinnützigkeit und anderer Projekte zur Stärkung des Generationenzusammenhalts im Interesse der Allgemeinheit. Die Genossenschaft verfolgt keinerlei Erwerbs- und Selbsthilfeszweck.

Die Genossenschaft kann non-monetäre, zivilgesellschaftlich und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

II. Kapital

Art. 3 – Genossenschaftsanteil

Jede/r Genossenschafter/in übernimmt einen Anteil mit einem Nennwert von CHF 100.- pro Person.

Die Genossenschaft gibt Anteile für Kollektivmitglieder mit einem festzulegenden Nennwert pro Organisation aus. Jedes Kollektivgenossenschaftsmitglied übernimmt einen entsprechenden Anteil.

Die Genossenschaft gibt keine Anteilsscheine heraus und führt stattdessen ein Verzeichnis über sämtliche Genossenschafter/innen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 – Aufnahme

Genossenschafter/in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Genossenschaftsanteil erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Geschäftsleitung (oder durch den Vorstand, wenn keine Geschäftsleitung eingesetzt ist), die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsge such mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

Art. 5 – Beendigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Ausschluss, Todesfall bzw. Auflösung einer Körperschaft oder Austritt. Eine Rückerstattung des Nennwertes des Genossenschaftsanteils findet nicht statt. Der Genossenschaftsanteil kann nicht vererbt oder verschenkt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht.

Art. 6 – Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid bei der Rekurskommission der Genossenschaft (Art. 14 nachfolgend) anfechten. Eine Rückerstattung des Nennwertes des Genossenschaftsanteils findet nicht statt.

IV. Leistungen, Pflichten und Haftung

Art. 7 – Leistungen

Für den Bezug von KISS-Leistungen besteht keine Garantie und/oder Anwartschaft.

Art. 8 – Pflichten

Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet:

1. das Leitbild und die Statuten zu befolgen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden;
5. die Verträge und Rahmenbedingungen mit der Schweizer Dachorganisation, der Fondation KISS, einzuhalten (insbesondere Markenübernahme, rechtliche und technische Grundlagen, Website, Kommunikationsvorgaben).

Art. 9 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. Organe

Art. 10 – Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revision
4. Rekurskommission

Art. 11 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Art. 11.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen. Die Einberufung kann elektronisch erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revision verlangt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

In den Fällen 2-3 hievore hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1. Die Einberufung kann elektronisch erfolgen.

Art. 11.2. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, resp. einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl Stimmenträger/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
2. die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jede/r Teilnehmer/in Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 11.3. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
4. Wahl der Revision;
5. Abänderung der Statuten;
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
7. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

Art. 11.4. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Genossenschafter/innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Art. 11.5. Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschafter/in eine Stimme.

Ein/e Genossenschafter/in kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch eine/n andere/n Genossenschafter/in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschafter/in vertreten.

Art. 11.6. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenträger. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmenträger entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 12 – Vorstand

Art. 12.1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Vorstandsmitglieder. Diese sind wieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/ Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschafter/innen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12.2. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt die Geschäftsleitung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Zug fest.

Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Organisationen und Firmen (Joint Ventures).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Ausschüttung von Dividenden und/oder Tantiemen ist ausgeschlossen.

Art. 12.3. Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 12.4. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

Art. 12.5. Leistung und Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Art. 13 – Revision

Art. 13.1. Verzicht auf eingeschränkte Revision

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR wird auf die eingeschränkte Revision verzichtet (sog. Opting-Out). Die Jahresrechnung wird jedoch von mindestens einem Revisor/ einer Revisorin überprüft.

Art. 14 – Die Rekurskommission

Art. 14.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreis der Genossenschaftler/innen und bestimmt deren Vorsitz. Vorstandsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

Art. 14.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten zwischen Genossenschaftler/innen, welche der Vorstand und die Geschäftsleitung nicht beilegen können. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von Genossenschaftler/innen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

Die Rekurskommission behandelt zudem Anfechtungen von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes gemäss Art. 6 dieser Statuten. Dem Ausgeschlossenen steht im Ausschlussfall innerhalb von 3 Monaten seit dem Entscheid der Rekurskommission die Anrufung eines Richters offen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Art. 15 – Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts jeweils mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. Eine Ausschüttung an die Genossenschaftler ist ausgeschlossen.

VII. Publikationsorgan

Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rotkreuz, 16. Oktober 2023